

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1993

Geschäftszahl

90/06/0069

Rechtssatz

Einem Nachbarn steht kein subjektiv-öffentliches Recht auf Geltendmachung fehlender Planunterlagen zu, soweit der Beschwerdeführer dadurch nicht in der Geltendmachung seiner Rechte nach § 30 VlbG BauG 1972 betroffen ist. Die Tatsache allein, daß Planunterlagen aus dem gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren Verwendung fanden, vermag eine Rechtswidrigkeit nicht zu begründen.